

## Lösungsvorschläge

### Abschnitt H: Kurzübungen Thema 6: Zwangsvollstreckung

1. Gemäß § 845 Abs. 1 ZPO hat RA Schlau die Möglichkeit in Form eines vorläufigen Zahlungsverbot, schon vor der Pfändung auf Grund des vollstreckbaren Titels durch den Gerichtsvollzieher den Drittschuldner Gold-Bank und den Schuldner Böse zu benachrichtigen, dass die Pfändung unmittelbar bevorsteht. Mit Zustellung dieser Benachrichtigung darf der Drittschuldner Gold-Bank nicht mehr an den Schuldner Herrn Böse bezahlen und der Schuldner Böse hat sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner Gold-Bank hat die Wirkung eines Arrests, § 845 Abs. 2 ZPO.

RA Schlau muss folgendes beachten: Wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung an den Drittschuldner Gold-Bank die Pfändung in Form eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erwirkt, verliert der Arrest seine Wirkung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung, § 845 Abs. 2 S. 2 ZPO. Das bedeutet, dass RA Schlau sofort nach Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes auch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen muss, damit dieser noch innerhalb der Monatsfrist zugestellt wird. Wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erst nach der Monatsfrist zugestellt, ist die Pfändung zu spät erwirkt und der Drittschuldner kann nach Ablauf der Monatsfrist wieder an den Schuldner Böse bezahlen.

2. Gem. § 803 ZPO erfolgt die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen durch Pfändung. Die Pfändung der beweglichen Sachen (Gemälde) erfolgt durch den GV Fleißig gem. § 808 Abs. 2 S. 1 u. 2 durch das Anlegen eines Pfandsiegels oder gem. § 808 Abs. 1 durch Besitzübernahme. Gemäß § 808 Abs. 1 ZPO darf Gerichtsvollzieher Fleißig die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners Trostlos befindlichen körperlichen Sachen durchführen. Das Gemälde befindet sich in jedem Fall im Gewahrsam des Schuldners Trostlos, da es in seiner Wohnung hängt. GV Fleißig darf nur Gegenstände nicht mitnehmen, die offensichtlich nicht dem Schuldner gehören können. Dies ist bei einem Gemälde jedoch nicht der Fall. GV Fleißig hat also richtig entschieden.

Der Freund von Schuldner Trostlos hat jedoch die Möglichkeit, sich im Wege der Drittwiderspruchsklage gem. § 771 Abs. 1 gegen die Zwangsvollstreckung bzw. Pfändung zu wehren.

3.
  - a) § 811 ZPO regelt, welche Sachen unpfändbar sind. Gem. § 811 Abs. 1 Nr. 5 fallen hierunter Sachen, die der Schuldner zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit benötigt. Es ist unstreitig, dass ein Handelsvertreter zur Ausübung seiner Tätigkeit ein Pkw. benötigt. Der GV darf den Pkw also nicht pfänden. Der Schuldner dürfte insoweit mit seinen Protesten Erfolg haben.

Der RA hat jedoch die Möglichkeit, gem. § 811a ZPO einen Antrag auf Zulassung der Austauschpfändung beim zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen. Eine Austauschpfändung kann durch das Überlassen eines Ersatzstückes oder das Überlassen des er-

forderlichen Geldbetrages zur Beschaffung des Ersatzstückes erfolgen. Im vorliegenden Fall müsste dies also ein Pkw sein. Die Austauschpfändung ist zuzulassen, wenn zu erwarten ist, dass der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigt.

Gem. § 811b ZPO kann auch eine vorläufige Austauschpfändung erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass das Vollstreckungsgericht die Austauschpfändung zulässt. Dies bedeutet, dass der Gerichtsvollzieher ohne vorherige Entscheidung des Gerichts die Austauschpfändung durchführen kann.

- b) Der Schuldner wird zunächst nicht verhindern können, dass der GV ein Pfandsiegel auf seinen Pkw anbringt. Der Schuldner hat aber die Möglichkeit, sich gegen diese Pfändung mit Hilfe einer Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gem. § 766 ZPO zur Wehr setzen. Die Erinnerung ist beim zuständigen Vollstreckungsgericht einzulegen.

Wenn das Gericht positiv entscheidet, wird der GV das Pfandsiegel wieder entfernen müssen.

#### 4.

- a) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht (§§ 802f Abs. 6, § 802k Abs. 1 ZPO) und leitet einen Ausdruck unverzüglich dem Gläubiger zu. Die Vermögensverzeichnisse werden vom zentralen Vollstreckungsgericht elektronisch verwaltet und können vom Gerichtsvollzieher (§ 802 d ZPO) abgerufen werden.
- b) RA kann gem. Anlage zu § 850 c ZPO einen monatlichen Betrag in Höhe von 556,47 € pfänden. Der darüber hinausgehende Betrag ist unpfändbar.

#### 5.

- a) Belastungen von Grundstücken sind im Grundbuch verzeichnet. Das Grundbuch wird beim Amtsgericht (Grundbuchamt) geführt, § 1 GBO. Bei berechtigtem Interesse kann man gem. § 12 GBO Grundbucheinsicht beantragen und erhält eine Abschrift.
- b) Gem. § 12 GBO ist die Einsicht des Grundbuches jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Kann die Nachbarin ein berechtigtes Interesse nachweisen, z. B. nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten, so wird Sie Einsicht ins Grundbuch erhalten.
- c) Angaben zum Eigentümer des Grundstückes finden sich in Abteilung I des Grundbuches, Informationen zu Belastungen mit Grundpfandrechten finden sich in Abteilung III des Grundbuches.